

rig zu beurteilen ist, das *Recht zur Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte über den Streitfall auch allein auf Antrag des Antragsstellers* zugelassen werden.

Bei *Streitigkeiten wegen Geldforderungen könnte die Zuständigkeit in der Höhe erweitert* werden. Es hat sich gezeigt, daß auch bei höheren Beträgen der Sachverhalt häufig einfach, leicht aufklärbar und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

Wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, müßte der erzieherische Einfluß der Beratungen und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte weiter verstärkt werden. Es könnten für Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen *gleichartige und unterschiedliche Erziehungsmaßnahmen vorgesehen und die obere Grenze der Geldbuße erhöht* werden. So würden die KK und SchK auf eine differenziertere Behandlung der verschiedenartigen Rechtsverletzungen orientiert werden. Eine Veränderung der Höhe der Geldbußen könnte ebenfalls eine bessere Differenzierung (z. B. zwischen Vergehen und Verfehlungen) und in den notwendigen Fällen auch eine nachhaltige Einflußnahme auf den Rechtsverletzer ermöglichen.

Ferner müßte der in den Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte begonnene Erziehungsprozeß wirksamer weitergeführt werden. Dazu könnte eine verstärkte Kontrolle der *Durchsetzung ihrer Beschlüsse* beitragen. Um die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Gerichte zur Verwirklichung der Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle der Durchsetzung ihrer Entscheidungen zu erweitern, könnten sie das Recht erhalten, von den zur Verantwortung gezogenen Bürgern zu verlangen, daß sie vor dem gesellschaftlichen Gericht über die Erfüllung der im Beschluß festgelegten Verpflichtungen berichten und bei Geldleistungen den Nachweis fristgemäßer Zahlung erbringen.

Die gesellschaftlichen Gerichte haben die Erfahrung gemacht, daß sie durch die Kontrolle der Verwirklichung ihrer Beschlüsse den mit der Beratung begonnenen Erziehungsprozeß wesentlich fördern können. Eine Ausgestaltung des Grundsatzes der Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle der Durchsetzung würde es ermöglichen, daß die KK und SchK den Rechtsverletzer zur bewußten Achtung von Recht und Gesetzlichkeit bewegen und auf die Erfüllung seiner Pflichten zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens effektiver Einfluß nehmen können.

Die qualifizierte Anleitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte durch die verantwortlichen Organe nimmt auf die Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit entscheidend Einfluß. Deshalb ist die *weitere Vervollkommnung der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte, die Erhöhung des politischen und fachlichen Wissens ihrer Mitglieder und die Unterstützung ihrer Arbeit* durch die zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Organe ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte.

Maßgeblich für eine erfolgreiche Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte ist die Qualität des Zusammenwirkens der KK mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und den staatlichen Leitern und der SchK mit den zuständigen örtlichen Volksvertretungen, ihren Organen und den Ausschüssen der Nationalen Front. Ebenso wichtig ist aber auch die Wahrnehmung der gesetzlich festgelegten Verantwortung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Deutschen Volkspolizei und anderer zuständiger Organe sowie die Qualifizierung der Mitglieder.

Die Leitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte hat erstrangig die einheitliche Rechtsanwendung durch alle KK und SchK und ein einheitlich hohes Niveau ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Dazu gehört es, gute Arbeitsmethoden und Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte schnell zu verallgemeinern und ihnen zu helfen, in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen. Eine qualifizierte Leitung

der gesellschaftlichen Gerichte schließt ein, *die Tätigkeit der Mitglieder in gebührender Weise moralisch und materiell zu würdigen*. Insgesamt geht es um die Befähigung der Mitglieder, in ihren Beratungen das Recht einheitlich und eigenverantwortlich anzuwenden und ihre gesamte Tätigkeit noch enger mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu verbinden.

Die Leitung, Qualifizierung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte sollte so weiterentwickelt werden, daß sie den gewachsenen Anforderungen an ihre Tätigkeit voll entspricht. Damit werden allen gesetzlich dafür Verantwortlichen höhere Maßstäbe gesetzt. Dazu wäre erforderlich, bewährte Formen und Methoden der Leitung, Qualifizierung und Unterstützung der KK und der SchK weiter auszubauen und neue zu entwickeln.

Die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte ist ein Teil der programmatischen Aufgabe, die sozialistische Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft planmäßig auszubauen und die Rechts-sicherheit zu gewährleisten.<sup>16</sup> Sie ordnet sich ein in die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie — die Haupttrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt — und stellt einen spezifischen Beitrag zur weiteren allseitigen Stärkung des sozialistischen Staates dar. Wie die schrittweise Bildung der KK und der SchK, die systematische Vervollkommnung ihrer Rechte und ihre qualitative Entwicklung zu gesellschaftlichen Gerichten immer im Ergebnis und in Übereinstimmung mit dem erreichten Entwicklungsstand; der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung erfolgten, so kann auch ihre jetzt notwendig erscheinende weitere Entwicklung nur in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse erfolgen. 1 2 3 4 5 \* 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

1 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 21.

2 Vgl. F. Posorski, „Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969, Heft 8, S. 229 ff., und Heft 10, S. 295 ff.

3 Vgl. Programm der SED, a. a. O., S. 43.

4 Vgl. Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR Nr. 7 vom 16. Februar 1977 (russ.); I. U. Galperin, „Neue rechtliche Regelungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung in der UdSSR“, NJ 1977, Heft 17, S. 592.

5 Vgl. Ordnung über die Kameradschaftsgerichte, Sowjetskaja Justizija 1977, Heft 10, S. 23; Ordnung über die gesellschaftlichen Räte zur Unterstützung der Kameradschaftsgerichte, Sowjetskaja justizija 1977, Heft 10, S. 27.

6 Vgl. H. Wostry, „Die Kameradschaftsgerichte und ihre gesellschaftlichen Beiräte“, Der Schöffe 1977, Heft 10, S. 276 ff.

7 Vgl. Probleme der sozialistischen Rechtspflege und ihrer Leitung, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1972, L. 30, Bd. II, S. 154 und Gerichtsverfassungsrecht, Einführung für das staatswissenschaftliche Studium, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1977, L. 30, Bd. n, S. 67.

8 Vgl. H. Helntze, „25 Jahre erfolgreiche Arbeit der Konfliktkommissionen“, NJ 1978, Heft 5, S. 190 ff.; R. Winkler, „15 Jahre Schiedskommissionen — anderthalb Jahrzehnt erfolgreicher Tätigkeit“, Der Schöffe 1978, Heft 5, S. 101; A. Seliger, „15 Jahre erfolgreiche Arbeit der Schiedskommissionen“, NJ 1978, Heft 8, S. 332; W. Schöne, „Gute Bilanz begründet optimistischen Ausblick“, Der Schöffe 1978, Heft 12, S. 290; H. Kern, „Für die weitere Stärkung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Der Schöffe 1979, Heft 1, S. 1 ff.

9 Vgl. K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit — eine entscheidende Seite der Entwicklung unserer sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1975, Heft 24, S. 703 ff.

10 Vgl. J. Herrmann, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1978, S. 58.

11 Vgl. Programm der SED, a. a. O., S. 43.

12 K. Sorgenicht, „Aktuelle Aufgaben auf dem Gebiet des Staates und des Rechts“, NJ 1979, Heft 1, S. 6.

13 Vgl. J. Herrmann, a. a. O.

14 Programm der SED, a. a. O., S. 43, 53 ff.

15 Vgl. dazu z. B. K.-H. Kühnau, „Streben nach größerer gesellschaftlicher Wirksamkeit“, Der Schöffe 1977, Heft 12, S. 331 ff.; P. Fritz, „Nicht mehr zeitgemäß?“, Der Schöffe 1978, Heft 2, S. 34; S. Gerstewitz, „Einige Bemerkungen zur gemeinsamen Beratung von Verfehlungen und einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten“, Der Schöffe 1978, Heft 11, S. 270 ff.; G. Steffens, „Erfahrungen zur Wirksamkeit der Schiedskommissionen“, NJ 1979, Heft 1, S. 25 f.

16 Vgl. F. Ebert, „Weitere Stärkung des sozialistischen Staates und Rechts und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie“, NJ 1978, Heft 11, S. 466.